

Artikel 22

Kosten der Rechtshilfe

(1) Für die Gewährung der Rechtshilfe verlangt das ersuchte Justizorgan keine Kosten. Die Vertragsstaaten tragen alle bei der Gewährung von Rechtshilfe in ihrem Hoheitsgebiet entstandenen Kosten.

(2) Das ersuchte Justizorgan gibt dem ersuchenden Organ die Höhe der entstandenen Kosten bekannt. Soweit das ersuchende Organ diese Kosten von dem Kostenpflichtigen einzieht, verbleiben sie dem Vertragsstaat, dessen Organ sie eingezogen hat.

4. Information

Artikel 23

Information über Rechtsfragen

Die zentralen Justizorgane der Vertragsstaaten erteilen einander auf Ersuchen Auskünfte über die Gesetzgebung, die in ihrem Staat gilt oder gegolten hat, sowie über die Rechtspraxis ihrer Organe.

Artikel 24

Information über Gerichtsurteile

(1) Die Vertragsstaaten informieren einander laufend über rechtskräftige Urteile in Strafsachen, die ihre Gerichte gegen Staatsbürger des anderen Vertragsstaates ausgesprochen haben.

(2) Auf Ersuchen kann in gerechtfertigten Fällen eine Information nach Absatz 1 über eine Person gegeben werden, die nicht Staatsbürger des ersuchenden Vertragsstaates ist.

(3) Auf Ersuchen übersenden sich die Vertragsstaaten nach Möglichkeit Fingerabdrücke bezüglich der in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen.

Artikel 25

Auskunft aus dem Strafregister

Die Vertragsstaaten erteilen einander auf Ersuchen gebührenfrei Auskünfte aus dem Strafregister über Personen, die früher von Gerichten des anderen Vertragsstaates verurteilt worden sind.*

5. Urkunden

Artikel 26

Befreiung von der Legalisation

(1) Urkunden, die im Hoheitsgebiet des einen Vertragsstaates von einem Staatsorgan oder von einer gesetzlich befugten Person im Rahmen ihrer Zuständigkeit in der von den Gesetzen vorgeschriebenen Form aufgenommen oder beglaubigt und mit einem Siegel versehen worden sind, bedürfen zur Verwendung im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates keiner Legalisation. Das gilt auch für die Beglaubigung von Unterschriften, Abschriften und Übersetzungen von Urkunden.

(2) Die im Absatz 1 genannten Urkunden haben im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates die gleiche Gültigkeit wie entsprechende Urkunden dieses Vertragsstaates.

Artikel 27

Übersendung von Personenstandsunterlagen

(1) Die zuständigen Organe der Vertragsstaaten übersenden einander unmittelbar nach erfolgter Eintragung und nachträglich vorgenommenen Ergänzungen oder Veränderungen Auszüge aus den Personenstandsregistern, die Bürger des anderen Vertragsstaates betreffen.

(2) Die Standesämter der Vertragsstaaten übersenden auf Ersuchen der Justizorgane und anderer Organe des anderen Vertragsstaates kostenfrei Auszüge aus den Personenstandsregistern für den amtlichen Gebrauch.

(3) Die Übersendung der Auszüge nach Absatz 1 und 2 erfolgt auf diplomatischem oder konsularischem Wege.

Artikel 28

Anträge von Staatsbürgern wegen Übersendung von Personenstands- und anderen Urkunden

(1) Staatsbürger des einen Vertragsstaates können Anträge wegen Ausstellung und Übersendung von Personenstands-

urkunden oder anderen Urkunden, die sich auf die persönlichen Rechte und Interessen der betreffenden Personen beziehen (Urkunden über das Dienstalder u. a.), direkt an die zuständigen Organe des anderen Vertragsstaates richten. Ist das ersuchte Organ für die Bearbeitung des Antrages nicht zuständig, leitet es den Antrag dem zuständigen Organ zu und informiert darüber den Antragsteller.

(2) Die Übersendung dieser Urkunden erfolgt auf diplomatischem oder konsularischem Wege.

Artikel 29

Übersendung von Entscheidungen, die den Personenstand betreffen

(1) Die Gerichte des einen Vertragsstaates übersenden auf Ersuchen kostenfrei Mitteilungen über Entscheidungen der Organe, die den Personenstand von Staatsbürgern des anderen Vertragsstaates betreffen.

(2) Bei der Übermittlung und Erledigung von Ersuchen nach diesem Artikel verkehren die Organe nach Artikel 11.

Teil II

Anzuwendendes Recht und Zuständigkeiten**1. Personenredit**

Artikel 30

Rechtsfähigkeit und Handlungsfähigkeit

Die Fähigkeit einer Person, Rechte und Pflichten zu begründen und Rechtsgeschäfte vorzunehmen, bestimmt sich nach den Gesetzen des Vertragsstaates, dessen Staatsbürger die Person ist.

Artikel 31

Rechtsfähigkeit juristischer Personen

Die Rechtsfähigkeit einer juristischen Person bestimmt sich nach den Gesetzen des Vertragsstaates, nach denen sie errichtet wurde.

Entmündigung

Artikel 32

Soweit dieser Vertrag keine andere Regelung enthält, ist für die Entmündigung oder ihre Aufhebung das Justizorgan des Vertragsstaates zuständig, dessen Staatsbürger die von der Entscheidung betroffene Person ist.

Artikel 33

(1) Stellt das Justizorgan des einen Vertragsstaates, in dessen Hoheitsgebiet der Staatsbürger des anderen Vertragsstaates seinen Wohnsitz hat, fest, daß Gründe für eine Entmündigung oder deren Aufhebung vorliegen, informiert es darüber das zuständige Justizorgan des anderen Vertragsstaates. In dringenden Fällen kann das Justizorgan vorläufige Maßnahmen zum Schutze dieser Person oder ihres Vermögens treffen, worüber es das zuständige Justizorgan des anderen Vertragsstaates informiert.

(2) Wird innerhalb von 3 Monaten nach der Benachrichtigung nach Absatz 1 durch das Justizorgan des anderen Vertragsstaates kein Verfahren eingeleitet oder erfolgt in dieser Frist keine Äußerung, kann das Justizorgan des Vertragsstaates, in dessen Hoheitsgebiet die betreffende Person ihren Wohnsitz hat, das Verfahren wegen Entmündigung oder deren Aufhebung durchführen.

(3) Die Entmündigung oder ihre Aufhebung nach Absatz 2 kann nur aus Gründen ausgesprochen werden, die nach den Gesetzen beider Vertragsstaaten vorgesehen sind. Die Entscheidung wird dem zuständigen Justizorgan des anderen Vertragsstaates übermittelt.

Artikel 34

Soweit die Gesetze eines Vertragsstaates eine teilweise Entmündigung vorsehen, finden die Bestimmungen der Artikel 32 und 33 entsprechende Anwendung.

Artikel 35

Verschollenheitserklärung, Todeserklärung und Feststellung der Tatsache des Todes

(1) Für die Todeserklärung ist das Gericht des Vertragsstaates zuständig, dessen Staatsbürger die Person zu dem